

## Stellplatzsatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 25. März 2019 folgende Satzung beschlossen (gültig mit Inkrafttreten der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage am 07.06.2019):

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Erzhausen.

### § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen, Carports oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Carports, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder) (siehe Anlage zur Stellplatzsatzung). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen, Carports oder Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze, Carports und Abstellplätze für Fahrräder)
- (3) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen, Carports oder Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch die Schaffung öffentlicher Parkflächen oder den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verringert wird
- (4) Bei baulichen und sonstigen Anlagen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen, muss mindestens 1 Stellplatz für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrer/innen) vorhanden sein.

### § 3 Größe

- (1) Garagen, Carports und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung - GaVo).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m<sup>2</sup> je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Carports, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Carports, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzte Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder erniedrigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde Erzhausen erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 5**

### **Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Möglichkeit Fahrradstellplätze als Ersatz für Kfz-Stellplätze nach § 52 Abs. 4 HBO auszuweisen besteht nicht. Es gilt die Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Erzhausen nach § 2 Abs. 1

## **§ 6**

### **Beschaffenheit**

- (1) Stellplätze, Carports oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder als Rettungswege noch als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind
- (2) Stellplätze, Carports oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (3) Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde je Wohneinheit von Abs. 2 abgewichen werden. Ein notwendiger Stellplatz kann auch in der Zufahrtsfläche vor einem Stellplatz, Carport oder Garage nachgewiesen werden, sofern der betroffene Stellplatz, Carport oder Garage derselben Wohneinheit zuzuordnen ist.
- (4) Wird nach Genehmigung des zweiten Stellplatzes in Reihe die Zuordnung der Wohneinheit von dem Stellplatz, Carport oder Garage gelöst, so dass der nach Abs. 3 Satz 2 geschaffene zweite Stellplatz nicht mehr dem ersten zuzuordnen ist, verfällt die Genehmigung, da Abs. 2 dies ausdrücklich verbietet.
- (5) Stellplätze sind mit Pflaster- oder Verbundsteinen oder ähnlichem wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (6) Stellplätze für Schwerbehinderte gemäß § 2 Abs. 4 müssen stufenlos auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein. Auf sie ist mittels des internationalen Bildzeichens nach DIN 18024 Teil 2 Abschn. 6 Bild 3 besonders hinzuweisen.
- (7) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen wie z.B. Abdeckgitter vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Bö-

schungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (8) Zur Beschaffenheit von Garagen sind die Vorgaben der jeweils gültigen Hessischen Bauordnung und Garagenordnung zu beachten.
- (9) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

### **§ 7** **Standort**

Garagen, Carports, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

### **§ 8** **Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW-Stellplätze kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage, des Carports oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Erzhausen.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt **12.000,-- €**.

### **§ 9** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des **§ 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO** handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen, Carports oder Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen, Carports oder Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **18.000,-- €** geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des **§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG** ist der Gemeindevorstand.

### **§ 10** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Erzhausen, XX. XX 2019

Der Gemeindevorstand

- Lange -  
(Bürgermeisterin)

## Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</b>				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2,0 je Wohnung		2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2,0 je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	2,0 je Wohnung		2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 Betten	10	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10	1 je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 je 4 Betten, jedoch mindestens 3		1 je 2 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	20	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 20 m <sup>2</sup> , jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)</b>			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 je 35 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden		1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1 je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche		1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	1 je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche		1 je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.		

<b><u>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</u></b>				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätze		1 je 10 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 je 5 Sitzplätze		1 je 5 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 20 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche		1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze		1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze		1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche		1 je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallen und Saunabäder	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze		1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze		1 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	10		10
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn		2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 je 5 Boote		1 je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt	1 je 200 m <sup>2</sup>		
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Autom.hallen	1 je 4 m <sup>2</sup> Nutzfläche (sh. Ziff. 11.1)		1 je 4 m <sup>2</sup> Nutzfläche

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</b>				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 10 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten		1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 3 Betten	60	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 je 3 Betten	75	1 je 40 Betten
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Grundschulen	1 je 15 Schüler/innen		1 je 2 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 je 15 Schülerinnen, zusätzl. 1 je 10 Schüler/innen über 18 Jahre		1 je 2 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen		1 je 10 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende		1 je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2
8.6	Jugendfreizeittreffs u. dergl.	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Industrie- und Handwerksbetriebe	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche	10	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz		
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 je Waschanlage		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz		
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 2 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10 Stpl.		1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche		1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche

<b><u>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</u></b>				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/innen in %	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>			
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).			
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).			
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlage Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.			



## HBO 2018 - materiell-rechtliche Änderungen -

### § 52 HBO – Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder

(...)  
***(4) <sup>1</sup>Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze können durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden. <sup>2</sup>Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung nach (5) angerechnet. <sup>3</sup>Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung von Satz 1 und 2 ausschließen oder modifizieren.***  
(...)

Der neu eingefügte (4) ermöglicht, bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder zu ersetzen (Satz 1 und 2). Hierdurch soll der nicht motorisierte Individualverkehr gestärkt werden. Die Kommunen können nach Satz 3 durch Satzung von dieser Regelung abweichen, indem sie die Regelung modifizieren oder deren Anwendung auch ganz ausschließen. Hierdurch wird, wie bisher, dem kommunalen Stellplatz- und Abstellplatzkonzept Vorrang eingeräumt.

\*vgl. Gesetzentwurf vom 17.11.2017 – Drucksache 19/5379, Begründung S. 94, weitere Erläuterung s.a. Änderungsantrag der Fraktionen [...] vom 08.05.2018 – Drucksache 19/6379, Seite 6, „zu Nr. 7

**HBO 2018 - materiell-rechtliche Änderungen -**

**§ 52 HBO – Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder**

**Beispiel: Stellplatznachweis ab dem 07.06.2019!**

**erforderlich:**

**12 Pkw-Stellplätze**

davon 25 %

**3 (P-S) x 4 (F-S) = 12** davon zur Hälfte anzurechnen

≙ **6 Fahrrad-Abstellplätze**

**8 Fahrrad-Abstellplätze**

**nachzuweisen in diesem Fall:**

**12 – 3 = 9 Pkw-Stellplätze**

**8 + 6 = 14 Fahrrad-Abstellplätze**

**HBO 2018 - materiell-rechtliche Änderungen -**

**§ 52 HBO – Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für  
Fahrräder**

*(5)<sup>1</sup>Bei der Errichtung von Anlagen sind geeignete Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze). <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für den durch Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen ausgelösten Mehrbedarf an Abstellplätzen für Fahrräder. <sup>3</sup>Die Abstellplätze für Fahrräder müssen schwellenlos erreichbar sein. <sup>4</sup>Ist durch Satzung der Gemeinde keine abweichende Regelung getroffen, müssen notwendige Abstellplätze in Gestaltung, Größe und Zahl einer Rechtsverordnung nach § 89 (1) Satz 1 und 2 entsprechen. <sup>5</sup>(2) gilt für die Satzung der Gemeinde entsprechend.*

vgl. Gesetzentwurf vom 17.11.2017 – Drucksache 19/5379, Begründung S. 95

## HBO 2018 - materiell-rechtliche Änderungen -

### § 52 HBO – Garagen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder

Nach (5) Satz 1 und 2 besteht bei der Errichtung von Anlagen die Pflicht zur Schaffung schwellenlos erreichbarer Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ausreichen (notwendige Abstellplätze).

Die Anforderung „geeignete“ des Satz 1 wird ebenso, wie die erforderliche Zahl der Abstellplätze für Fahrräder durch eine Rechtsverordnung konkretisiert, zu der § 89 (1) Nr. 3 ermächtigt; Satz 3 verweist hierauf. Nach § 91 (1) Satz 1 Nr. 4 können die Gemeinden durch eine vorrangige Satzung die Gestaltung, Größe und Zahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder regeln. Falls eine solche Satzung nicht besteht, sind die durch Rechtsverordnung vorgegebenen Anforderungen einzuhalten; derzeit im Entwurf vorhanden. Diese Regelungen sind erforderlich, um sicherzustellen, dass bei baulichen Vorhaben auch tatsächlich ausreichend Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden. Die Ersetzungsmöglichkeit nach (4) macht es für Vorhabenträger attraktiv, zusätzliche Abstellplätze für Fahrräder zu schaffen. Satz 4 ist die Ermächtigungsgrundlage für eine kommunale Satzung für notwendige Fahrradabstellplätze. Durch die Verweisung auf (2) entspricht die Satzungsermächtigung inhaltlich der für die Kfz-Stellplatzregelung bestehenden Ermächtigung\*

\*Auszug aus Gesetzentwurf vom 17.11.2017 – Drucksache 19/5379, Begründung S. 95